



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2007
Laufende Nr.:	162 - 1

Satzung der Fachhochschule Landshut zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 01.08.2006

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Fachhochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 400,-- € für jedes Semester.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) ¹ Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziffern 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ² Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹ Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ² Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹ Bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ² Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹ Bei Wiederimmatrikulation an der Fachhochschule Landshut ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ² Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹ Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den

Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

1. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.
2. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf Studentenwerkbeiträge verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Fachhochschule Landshut nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹ Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ² Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. ¹ Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ² Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. ¹ Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ² Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. ³ Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarun-

gen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

4. ¹ Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

² Dies sind insbesondere:

- a. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vorhundertersatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Fachhochschule Landshut die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
 - b. Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
 - c. Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.
5. ¹ Ausschließlich finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt. ² Besonders bedürftige Studierende, die kein Darlehen erhalten können, können auf Antrag auch aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie überdurchschnittliche Studienleistungen oder sonst herausragende Leistungen für die Hochschule erbringen.

(2) ¹ Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Fachhochschule Landshut bis 30.09. (für das Wintersemester) bzw. 14.03. (für das Sommersemester) eingegangen sind. ² Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 30.11. (für das Wintersemester) bzw. 15.05. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³ Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹ Auf Antrag werden außerdem befreit:

1. ¹ Studierende, die an dieser Hochschule mindestens drei volle Amtszeiten als gewählte Mitglieder eines Kollegialorgans i.S. des BayHSchG tätig waren, für diese Zeit. ² Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt, zu stellen.
2. ¹ Studierende dieser Hochschule, die hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten 10 % ihres Prüfungstermins in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Beiträge. ² Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des zuständigen Prü-

fungsamtes beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 % seines Prüfungstermins gehört. ³ Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen.

(4) ¹ Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ² Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Fachhochschule Landshut gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Fachhochschule Landshut Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹ Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ² Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Fachhochschule Landshut als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.

(3) ¹ Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Absätze 1 und 2 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen verwendet. ² Über deren Verwendung entscheidet die Hochschulleitung unter Mitwirkung von Studierenden, die entsprechend Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 benannt werden. ³ Abs. 4 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) ¹ Über die Verwendung der verbleibenden und nicht durch frühere Beschlüsse gebundene Mittel entscheidet ein Auswahlausschuss auf der Grundlage von begründeten Anforderungen.

² Der Auswahlausschuss besteht aus

1. der erweiterten Hochschulleitung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG,
2. dem/der Vorsitzenden des studentischen Konventes,
3. den Studentenvertreter/innen, die bei der Wahl zu den jeweiligen Fakultätsräten die meisten Stimmen erhalten haben,
4. durch den Konvent in seiner jeweiligen konstituierenden Sitzung zu benennende Vertreter/innen in der zum Erreichen einer paritätischen Mitwirkung erforderlichen Anzahl.

³Der/die Vorsitzende des Auswahlausschusses ist der Präsident/die Präsidentin.

⁴Der Auswahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁶Der Auswahlausschuss kann Mittel mit und ohne Zweckbindung zuweisen.

(5) ¹ Über die fakultätsinterne Verwendung nicht gebundener Mittel entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Studiendekan. ² Zu den Beratungen mit dem Studiendekan zieht der Dekan die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat bei. ³ Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁴ Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die entsprechenden Zielvorgaben zu berücksichtigen.

(6) Dem Auswahlausschuss ist jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung zu legen.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von 3 Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1.9.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Landshut vom 27.07.2006

Landshut, den 01.08.2006

Professor Dr. Blum

Diese Satzung wurde am 01.08.2006 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt, die Niederlegung am 01.08.2006 durch Anschlag in der Fachhochschule Landshut bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01.08.2006